

Bericht der Beamten des Fürstentums Liechtenstein mit Überlegungen, ob man den Mayerhof Gamander, den Rennhof und den Weingarten Bock, alles herrschaftliche Güter, verkaufen sollte, anstelle sie weiterhin zu verpachten. Außerdem überlegen sie, wie man die Untertanen aus der Zivilgerichtsbarkeit des Landgerichts Rankweil befreien könnte und wie mit verurteilten Sträflingen umzugehen ist. Ausf. Liechtenstein, 1779 Dezember 25, AT-HAL, H 2629, unfol.

[1] Durchlauchtigster herzog.

Gnädigst, hochgebiethender fürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstliche durchlaucht haben schon unterm 16. Junii uns gnädigst anzubefehlen und aufzutragen geruhet, daß wir einen unterthänigsten bericht erstatten sollen, ob es

Primo für das landesfürstliche errarium nicht weit besser und nützlichen wäre, den Mayerhof Gamandra² zu Schaan³ und den Rennhof⁴ zu Mauren⁵, samt denen darzugehörigen aeckern und gründen zu verkaufen, als noch länger beyzubehalten, und nur bestandtsweis, wie bies dahero zu verlassen.

Secundo verlangen euer hochfürstliche durchlaucht zu wissen, wie es in ansehung des weinbaues, beym herrschaftlichen weingarten, Bock⁶ genannt, zu richten wäre, daß die jährliche große ausgaben vermindert, und doch eben auch fast ein so großer nuzen bezogen werden könnte.

Tertio ob seit der erhaltenen allergnädigsten exemption⁷ von dem landgericht Rankweil⁸ die unterthanen eine beßere ruche mit den evocationibus haben als vorhero.

Quarto wie hoch es jährlichen käme, wenn man sich mit Buchlau⁹ in criminalibus und dem zuchthaus associerte, oder associieren wollte. Und endlichen

Quinto ob nicht das Schloß Hohenliechtenstein¹⁰ reduciert werden könnte.

[2] So willig und bereit wir nun auch sind, nach unserer theuresten pflicht und schuldigkeit euer hochfürstlichen durchlaucht gnädigste befehle aufs behendeste und genaueste zu vollziehen, so sähen wir uns doch in so wichtigen gegenständen zu beßerer und gründlicherer erkundig- und erdaurung genöthiget, unsere unterthänigste berichtserstattung etwas länger aufzuschieben und zurückzuhalten. Gegenwärtig aber glauben wir nicht nur allein nach unsern obhabenden pflichten und schuldigen diensteseifer alles genüglichen erforschet, sondern jeden umstand der uns vorgelegten gegenstände so reiflichen erwogen und überlegt zu haben, daß wir nunmehr im stande seyen, einen pflichtmässigen bericht und ohnmaßgeblichstes guthachten sowohl über das ein als andere zu erstatten, was zum höchst ersprißlichen frommen und nuzen euer hochfürstlichen durchlaucht am fördersamsten und zuträglichsten seyn dörrfte.

Und zwar

Ad 1^{mum} Ist es eine ohnstrittige und ausgemachte sache, daß es für das landesfürstliche errarium weit nützlicher und besser seyn würde, wenn sowohl der Mayerhof Gamandra zu Schaan, als auch der Rennhof zu Mauren mit allen denen darzugehörigen gründen, wie dann auch nicht weniger die zu Schaan hin und wider zerstreut liegende aecker und gründe an den meistbiethenden

¹ Alois I. Joseph von Liechtenstein (1759–1805) regierte von 1781 bis 1805. Vgl. Herbert HAUPT, *Jobann Nepomuk Karl von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz–Zürich 2013, S. 526–527; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² *Gamanderhof*. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, *Gamanderhof*; in: HLFL 1, S. 263.

³ *Schaan*, Gem. (FL).

⁴ *Rennhof*. Wiesen und Wald in Mauren. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3, Vaduz 1999, S. 474.

⁵ *Mauren*, Gem. (FL).

⁶ *Bockwingert*. Weinberg in Vaduz. Örtlich identisch mit *Heranwingert*. Vgl. LNB, S. 281.

⁷ *Auslösung*.

⁸ *Das Landgericht von Rankweil behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten*. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: HLFL 2, S. 737.

⁹ *Buchlau*, Stadt (D).

¹⁰ *Schloss Vaduz*.

verkauft würden. Die beweißgründe, die wir hierüber zu machen, und anzugeben im stande, sind folgende: die dermalige beständere von dem Mayerhof Gammandra geben für die benutzung des gantzen Mayerhofes, als nemlich haus und stall, samt allen darzugehörigen aeckern, gründen, wiesen und streue mädern jährlichen nicht mehrer bestandtszins als 230 fl.¹¹ und in fünfzehen jahren 100 gulden ehrschatz vermöge unserm verlaß, oder neu errichteten bestandscontract vom jahre 1776. [3] Nun aber erfordert haus und stall eine ohnumgängliche reparations, welche (wenn man sowohl den betrag der hierzu erforderlichen zerschiedenen materialien, als was die unkosten aller nöthigen handwerksleute zu herstellung dessen betrifft, berechnet) wenigstens auf 1000 gulden zu stehen kommen würde. Die beständer aber bezahlen deswegen keinen kreutzer mehrer, mithin gehet respective von dem jährlichen bestandtsgeldt 50 gulden ab, so daß man nicht mehr als 180 gulden bestandtszins berechnen kann, weilen auf die reparation ein capital von 1000 gulden verwendet worden, welches an zins gelegt jährlichen 50 gulden betragen hätte, und nach 20 jahren würde haus und stall wiederum ebenso schlecht beschaffen seyn, als jetzo, wenn man nicht inzwischen alljährlichen wiederum daran ausbeßerte und flickte.

Gesezt aber auch, man wollte dieses noch nichts achten, so finden wir doch keinen grund, warum man den Mayerhof Gammandra zu Schaan nicht veräußern sollte, da nicht zu vermuthen, daß jemals mehr eine landesherrschaft selbst für beständig hier residieren, und wiederum, als wie vor uralten zeiten eine eigene schweizerey anstellen werde. Und wollte man auch noch auf diesen vorfall hin vorsehung thun, so hat eine landesherrschaft annoch an denen schloßgüthern und dem Mayerhof zu Trisen¹², welche beßer näher und bequemer sind, güther genug, selbst benutzen und bemayern zu können. Denn hier landes kann die selbst eigene benutzung zu vieler güther einer landesherrschaft niemalen vortheilhaft seyn, weilen die ausgemessene frohnen sind, und es nicht die beschaffenheit, als wie auf denen herrschaften in Oesterreich, Mähren und Böhmen hat.

[4] Mit denen zu Schaan einzeln, zerstreut hin und wider ligenden aeckern und gründen hat es folgende beschaffenheit, daß nemlichen diese eine landesherrschaft zu keiner zeit selbst benutzen kann, weilen solche erstlichen zu weit auseinander und aller orthen zwischen der unterthanen ihren eigenthümlichen aeckern ligen, denn alle diese aecker und gründe sind vor zeiten baurengüther gewesen, und nur nach und nach dem fisco zugefallen. Der unterthan nimt solche freylich bestandtsweis zu nuzen über, allein er bauet und pflaget solche gründe niemalen so guth als seine eigene und mithin hat eine landesherrschaft nicht mehr davon, als einen geringen jährlichen bestandts-zins, und daß die gründe von zeit zu zeit mehr deteriorirt, einfolglichen auch der bestandts-zins immer geringer wird. Wir haben zwar bey dem leztern verlaß im 1776. jahr soliche so hoch zu treiben gesucht, als es nur immer möglich gewesen, dennoch aber den jährlichen bestandtszins von allen nicht höher als auf 313 fl. 16 xr.¹³ bringen können.

Würden aber euer hochfürstliche durchlaucht sich entschließen, sowohl diese einzelne in der gemeind Schaan hin und wider gelegene aecker, als auch selbst den Mayerhof Gammandra samt haus und stall und allen darzugehörigen gründen plus offerenti, wer der auch immer sey, zu verkaufen. So können wir zum voraus versichern, daß es nicht nur um alles und jedes kaufleute genug gebe, sondern daß man auch uns denen einzelnen hin und wider ligenden aeckern und gründen sowohl, als dem Mayerhof Gammandra einen so beträchtlichen kaufschilling erlösen würde, daß der jährliche betrag der interesse hievon gewiß noch einmal höher kommen würde, als gegenwärtig der betrag ist. Denn der Mayerhof Gammandra und die übrigen gründe zu Schaan bezahlen dermalen jährlichen nicht mehr [5] als 543 fl. 56 xr., welches zu capital geschlagen 10.860 fl. betragte, und 11 bis 12 oder auch vielleicht noch mehr tausend gulden würde man dem Mayerhof Gamandra samt was dazu gehört, alleinig lösen und fast eben so viel, oder doch nicht viel weniger, er aus denen übrigen einzelnen aeckern zu Schaan, und dabey würde man nicht nur der sonst ohnumgänglich nothwendig vorzunehnen habenden reparation befreyet, sondern auch der

¹¹ fl.: Gulden (Florin).

¹² Trisen, Gem. (FL).

¹³ xr.: Kreuzer.

künftigen unterhaltung der gebäude im Mayerhof Gammandra. Der vortheil und nuzen lieget ofenbar am tage, mithin glauben wir auch die frage aufgelöst zu haben, was dem landesfürstlichen errario am vortheilhaftesten und nützlichsten seye. Eine noch weit dringende beschaffenheit aber hat es mit dem herrschaftlichen Rennhof zu Mauren, denselben zu verkaufen. Denn nebst deme, daß dabey haus und stall zu erhalten, so ist solcher in der untern herrschaft an den oesterreichischen gränzen sehr weit entlegen, und gar von keiner beträchtlichkeit, indeme derselbe jährlich nicht mehr, dann 72 fl. bestand giebt. Es ware unter weyland dem durchlauchtigsten vorfahrer höchst seelig gedächtnis schon der antrag solchen zu verkaufen, und damalen ist solcher für 1500 fl. feil gebothen worden, und dennoch sich kein käufer hervorgethan hat. Nun ist zwar ein beständer namens Peter Marxer darauf, der den Hof in einem ziemlich guten stand hat, allein da der beständer arm und ohnbemittelt, so hat das landesfürstliche errarium von diesem bestandtsmann niemalen einen nuzen oder vortheil zu hofen, oder zu erwarten, weilen selber mit dem bestandtszins, ob er schon nicht groß, niemalen aufkommen kann. Den ohngeacht, daß ihme, beständer, vermög gnädigsten rescriptes [6] den annis 1770 et 1774 in zwey malen ein nachlaß von 150 fl. 12 xr. beschehen, so verbleibt er dennoch mit Martini 1779 einen bestandsrest von 315 fl. 10 xr. in das hochfürstliche Rentamt schuldig, und je länger man ihne auf dem bestand läßt, je höher wächst seine schulden an, und da bey ihme nichts zu suchen, oder zu erhohlen, so hielten wir fürs beste, ihme, beständer, für die melioration des Hofes und in betracht seiner armuth, seinen rest nachzusehen und zu schenken.

Den Rennhof selbst aber, ohne alle verweilung an den meistbietenden zu verkaufen. Im fall aber dieses nicht geschehen sollte, so wollen wir ausser aller verantwortung seyn, was immer für einen schaden das landesfürstliche errarium zu leiden haben möchte. Und dabey derley beständern weder das gesamte Oberamt¹⁴, noch der herr renntmeister insbesondere sich nichts vermag, daß der bestandtszins nicht hereingebracht werden kann. So hofen wir auch, man werde einem jeden mit der selbst eigenen dafürhaftung verschonen, als womit sonst die hochfürstliche buchhaltereey immer drohet. Wir haben schon so viel in erfahrung gebracht, daß man dermalen aus dem Rennhof gegen 2400 fl. erlösen kunnte, welches doch jährlichen 120 fl. zins betragt, mithin ist es ja weit besser, solchen zu verkaufen. Vermöge einem in dem verwichenen Sommer erlassenen kantzley-rescripts hat man von uns zu wissen verlangt, was seit zehen jahren bey diesem Rennhof an haus und stall verwendet worden, diesem zu gehorsamster befolung, können wir so viel zur auskunft geben, daß die reparations-auslaagen seit zehen jahren zwar nicht mehr, als 151 fl. 51 xr. betragen. Allein vermögen ältere renntamts-rechnungen zeigt es sich, daß zehen jahr vorhero, das ist vor zwanzig jahren, bey einer vorgenommenen hauptreparation, sehr viele kösten darauf verwendet worden, und ohngeacht allen diesem ist haus und stall [7] dermalen doch noch so schlecht bestellt, daß man eben bald wiederum vieles darauf verwenden müßte, um es nicht gar ruinos werden zu lassen. Es mag nun die sach in betref der bemeldten beeden Mayerhöfen, und der zu Schaan einzeln hin und wider ligenden aeckern und gründen von allen seiten und wie man will in betrachte und erwegung gezogen werden, so würdet am ende doch allemal der richtige schluß und grundsatz erfolgen, daß die veräusserung dieser beed Mayerhöfen, und der zu Schaan hin und wider zerstreut ligenden aeckern und gründen dem landesfürstlichen errario das nützlichste und zuträglichste seye.

Euer hochfürstliche durchlaucht könnten uns aber bey wirklicher entschließung der vorzunehmen lassenden veräusserung noch eine frage aufwerfen, wie und wohin eine so beträchtliche kaufschillings summe als denn nützlich angewendt und angelegt werden könnte. Hierauf ertheilen wir nachfolgend ohnmaßgeblichste beantwort- und auflösung, daß man nemlichen bey dem verkauf andingen könnte, es solle die helfte des kaufschillinges baar erlegt, die andere helfte aber verzinset, und zur sicherheit der landesherrschaft das dem käufer zu kaufen gegebene grundstück bies zur gänzlichen abzahlung zur unterpfandt eingesezt werden, auf welche arth es dem

¹⁴ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduž. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HILFL 2, S. 661–662.

landesfürstlichen errario niemalen fehlen kann. Die andere helfte aber kann sehr nützlich und wohl verwendet werden, wenn man nemlich die in dem reichsfürstenthum Liechtenstein zu Balzers¹⁵ gelegene oesterreichische guttenbergische¹⁶ güther erstehen wollte, wie denn selbe unter weyland dem durchlauchtigsten vorfahrer höchst seeliger gedächtnis schon erstanden gewesen, und sich die sache nur blos von darumen widerum zerschlagen hat, weilen die contrahenten wegen der bezahlung [8] in Reichs¹⁷, oder Wiener¹⁸ valuta strittig geworden sind. Wobey gar keine gebäude zu erhalten, ausgenommen der pfarrhof, wenn man nemlichen die pfarr-collatur mit eindingen owlte. Von diesen guttenbergischen güthern bezahlt die gemeinde Balzers dermalen dem erzhaus Oesterreich¹⁹ jährlichen 500 fl., und wenn euer hochfürstlich durchlaucht, solche an sich zieheten, so würden selbe ohne das sich der unterthan darüber zu beschweren hätte, auf 600 fl. bies 650 fl. gebracht werden können. Zugleich könnten dann auch mit diesem ankauf die unterthanen von dem so höchst schädlichen und nachtheiligen landgericht, wovon auf die beantwortung der dritten frage schon meldung gemacht werden wird, ausgekauft werden. Ausser diesem könnte auch noch das geldt zu dem so höchst nöthigen strassenbau sehr nützlich verwendet werden, wenn man doch noch will einige durchfuhr von kaufmannsgüthern auf der strasse erhalten, udn das mauthgefäll nicht garzu grunde gehen lassen, denn so schlecht der durchpaß bey so unwegsamer strasse ist, so betragt das mauthgefäll doch wenigstens jährlichen am reinen 500 fl., mithin verdient es ja wohl eingien aufwand und in erwegung gezogen zu werden, da es beynahe um die helfte verbessert werden könnte, ohne von dem weegeldt etwas zu gedenken, welches man kreysschluß mässig gleich allen übrigen Reichs und oesterreichischen herrschaften anlegen dörfte. Jedermann der die straß braucht und brauchen muß, tragt sich selbst an ein weeggeld zu bezahlen, wenn man doch nur eine bessere und weegsamere strasse herstelle. Sowohl die nothwendigkeit, als die arth und weise, wie der strassenbau vorgenommen werden sollte, haben wir schon vorgestelt und dargethan, gegenwärtig melden wir nun auch noch, daß uns von der hohen landesstelle von Freyburg²⁰, die hier in originali beygebogene ermahnung zugekommen, weil daselbst wider die so schlechte strasse des reichsfürstenthums liechten geklagt worden seyn muß, wir wollen uns aber hiebey nicht mehr länger aufhalten, sondern zur beantwortung der zweyten frage schreiten. Wie nemlich [9]

Ad 2^{dum} Der weinbau in dem herrschaftlichen weingarten, Bock genannt, zu Lichtenstein mit größerem nutzen und vortheil euer hochfürstlichen durchlaucht könnte verbeßert, zugleich aber auch die jährlich große ausgaaben dabey entweder um ein merkliches vermindert, oder sozusagen fast gar könnten ersparret werden. So wichtig diese aufgaabe oder frage ist, so richtig glauben wir, läßt sich solche auflösen, und durch die tägliche erfahrung erproben und beweisen. Der weinbau und die jährliche einfechung davon sollte eine der beträchtlichsten rubriquen dieses reichsfürstenthums Lichtenstein ausmachen, indemme gnädigste landesherrschaft sowohl in der untern als obern herrschaft sehr viele weingüther haben, vorzüglichst aber in dem Markt Liechtenstein²¹ einen sehr großen weingarten, der sogenannten Bock, in einem einfang besizen, welcher wegen der sonderbar guten qualitaet (indeme die weinreeben vor altem unser Italien beschickt und allda gepflantzet worden) der grösten nutzen und vortheil bringen, wenn solcher recht gearbeitet und gepflantzet würde. Wir wurden garzu weitläufig werden, wenn wir diesfals nach aller weite und breite reden wollten, wir wollen dahero die sache so kurz alls immer möglich und doch gründlich geben.

¹⁵ Balzers, Gem. (FL).

¹⁶ Gutenberg, Burg in Balzers.

¹⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

¹⁸ Wien, Stadt (A).

¹⁹ Habsburger.

²⁰ Freiburg/Breisgau (D).

²¹ Vaduz, Gem. (FL).

Alle übrige weingärten, so euer hochfürstliche durchlaucht besizen, sind den unterthanen zu bebauen und zu bearbeiten um die helfte nuzen überlassen, so, daß euer hochfürstliche durchlaucht ohne mindeste unkosten oder auslaage zu haben, bies 15 auch 18 und noch mehr fuerer wein, wie man es hier landts zu nennen pflegt, und welches nach der oesterreichischen masserey bey 15 fuerer 240 und bey 18 fuerer 288 eimer ausmacht, die zu geldt geschlagen, wenn der wein auch nicht theur ist, 1200 fl. abwerfen, beziehen können. Der einzige herrschaftliche weingarten, Bock genannt, und in dem [10] Markt Lichtenstein gelegen, der schon lange nicht mehr auf diese arth gebauet, sondern auf herrschaftliche unkosten bearbeitet wird, könnte bey guten weinjahren 30 fuerer, oder 380 eimer wein geben, welcher zu geldt geschlagen ebenfals bey nicht theuren weinjahren, ohne daß man solchen unter den reif legte, 3000 fl. abwerfte, wenn nemlichen dieser weingarten wiederum recht im stande wäre, und besser bearbeitet werde.

Zur zeit, da dieser herrschaftliche weingarten von dem unterthanen annoch um die helfte nuzen bearbeitet worden, so zeigen, und überweisen uns die alte renntamts-rechnungen oder kellerbücher, daß dieser sogenannte Bock 50 bies 60 fuerer wein, und nur bey schlechtern jahren 56 fuerer gegeben, und anjtz muß man es schon für ein recht gutes jahr halten, wenn man 56 fuerer daraus fechsen kann, denn es hat leider schon mehrere jahrgänge gegeben, daß man nicht einmal hat die competenzen bezahlen können, viel weniger das gnädigster landesherrschaft etwas für den arbeiterlohn zu gutem geblieben, oder ersetzt worden, wie wir leyder eben dieses jahr das nemliche beyspiel haben, und über die competenzen kaum ein fuerer in die herrschaftliche kellerey bekommen haben werden. Es ist zwar hierlandes durchgehends in dem weinwachs ein sehr großes mißjahr gewesen, allein bey den übrigen weingärthen haben euer durchlaucht nicht die mindeste auslaage, dahingegen die bearbeitung des herrschaftlichen weingartens Bock jährlichen 5-, 6 bies 700 gulden kostet, wie es die renntamtsrechnungen von jahrgang zu jahrgang zeigen, und ohngeachtet, das jährlichen zu bebauung dieses weingartens so viele unkosten verwendet werden, so ist es doch sicher und gewiß, daß der weingarten von zeit zu zweit immer schlechter bestellt, einfolglichen auch ein geringerer nuzen bezogen wird.

[11] Worin stekt aber wohl der fehler! Antworth, darinnen, daß erstlich denen arbeitern oder tagelöhnern ein so geringer und schlechter lohn bezahlt wird, daß bey einem particular oder baursmann der tagelöhner oder reebmann höher kömmt, und dahero gehen auch nur die schlechteste arbeitsleute in den herrschaftlichen weingarten zur arbeit, andertens wird noch überhaupt die arbeitsleute, so geschicket, schlauderish und liederlich verrichtet, weilen die leuthe wenig darnach fragen, wie es gearbeitet, wenn sie nur den tag darinnen zugebracht, und den lohn beziehen können. Und da kann ein aufseher oder wingertmeister und so zu sagen niemand nichts dafür, den ohnmöglich ist bey so vilene arbeitern die dazu erfordert werden, alles zu bemerken, und auf alles achtung zu geben. Diesen uebel wäre aber nach unserm ohnmaßgeblichsten erachten, und so wie uns das beyspiel ud erfährniß den beweiß davon an die hande giebt, auf keine andere arth und weise besser abzuhelfen, als wenn man diesem herrschaftlichen weingarten, so wie alle übrige weingüter um die helfte nuzen dem unterthanen zu bearbeiten überließe, jedoch mit dem bedingniß, daß der baumann die ihme für seine arbeit betreffende helfte der fechsung gnädigster landesherrschaft alljährlichen den weinmost um die gewöhnliche weinsteur überlassen müßte.

Wobey euer hochfürstliche durchlaucht noch allezeit einen drittel gewinnen können, ohne den weinmoste unter die reife zu legen, denn wir sezen das beyspiel von dem gegenwärtigen jahr, in welchem das viertel weinmost pr 5 fl. 12 xr. gesteuert worden, hätte man nun den weinmost aus diesem herrschftlichen torkel noch als most verkaufen wollen, so hätte man solchen reissend das viertel um 1 fl. 36 xr. anbringen, und mithin noch einen drittel an dem von den arbeitern erkaufften most gewinnen können. Auf diese arth würde der herrschaftliche weingarten gar bald der herrschaftliche weingarten gar bald widerum in einem weit beßern stand seyn, den jeder, dem ein gewisser antheil um [12] die helfte zu bearbeiten überlassen würde, wird sich gewiß nach allen kräften befeissen, denselben in einen guten stand herzustellen, um einen desto größern arbeiterlohn beziehen zu können, und auf diese arth würden euer hochfürstliche durchlaucht nach und nach fast eben so viel nuzen vor der helfte zu hoffen und zu beziehen haben, und dabey die

jährliche große unkosten ersparren. Da aber der weingarten, so in den abgang gekommen, daß ein großer theil davon nur mit schlechten hierländischen reeben besetzt ist, so erfordert es noch einen andern aufwand. Man mag sodann den weingarten selbst bearbeiten, oder um die helfte verlassen wollen, daß man nämlichen nach und nach für etliche hundert gulden weinreeben von der besten gattung aus Italien kommen lasse, bies der weingarten wiederum mit recht guten weinstöcken genugsam besetzt und versehen seyn wird. So viel es nun

Ad 3^{ium} Die dritte frage anbetrifft, ob nämlichen seit der erhaltenen allergnädigsten exemption von dem landgericht Rankweyl die unterthanen mit den evocationibus eine bessere ruehe als vorhero haben, so müssen wir, wenn wir anderst nach unsern pflichten handeln wollen, frey heraus gestehen, daß es immer gleich fortgehet, nur mit dem unterscheid, daß, insofern es keine ehnhafte fälle, und uns von dem unterthanen in der zeit angezeigt wird, wir es widerum abfordern können. Allein der unterthan ist als dann schon geschädiget, und so lange dieses reichsfürstenthum Liechtenstein, oder die unterthanen von diesem landgericht nicht gänzlichen und so befreyt und ausgekauft sind, daß sie gar nicht mehr zu erscheinen schuldig, so werden alle exemptions privilegien wenig nuzen.

Die gänzliche losmachung und befreiyung von diesem landgericht glaubten, wir würden umso ehender von dem erzhause Oesterreich zu erhalten seyn, da erstlichen das erzhaus Oesterreich lediglich gar keinen nuzen und vortheil hat, und weilen andertens sogar auch k. k. herrschaften und unterthanen sich schon davon haben auskaufen und [13] befreyen können. Einmal sicher und gewiß ist es, daß es für den hiesigen unterthan nicht nur eine große plag, sondern auch höchst schädlich und nachtheilig, indemme sie wegen einer geringen sache in große und unnöthige kosten gebracht werden, und nach unserm ohnmaßgeblichsten und geringsten erachten könte dem hiessigen unterthanen keine größere wohlthat widerfahren und das landesfürstliche ansehen sowohl bey den eigenen als fremden durch nichts mehr vergrößert werden, als durch die gänzliche befreiyung von dem frey k. k. landgericht Rankweyl, welches zu erwerben euer hochfürstliche durchlaucht sich angelgen seyn zu lassen, geruhen möchten.

Ad 4^{um} Oder auf die vierte frage zu kommen, wie hoch es jährlichen kommete, wenn man sich mit Buchlau in criminalibus und dem zuchthaus associerte, so können wir so viel zur wahren und sichern auskunft dienen, daß vermöge der eingeholten erkundigung ein jeder associierender stand die feurstätte fatieren muß, und sohin pflegen die anlagen auf die feurstätte nach dem quanto, die ein ein associierter stand fatiert hat, uns geschrieben zu werden, eine einfache concurrenz belauft sich von jeder feurstatt auf vier groschen oder 12 xr., welche nach erfodernis des mehr und mindern aufwands gesteigert wird. Dargegen aber kann ein associerte gehörde inquisiten die vaganten sind, und zur special inquisition redliche innzichten auf sich haben, nach vorläufig kurz summarischen constitut auf kosten gesamter association ohne weiters zur gemeinschaftlichen processierung einschicken, andere arrestanten aber die domicilium haben, oder quasi domiciliert sind, werden zur inquisition nicht anderst, als auf des einschickenden standts privatkosten angenommen. Züchtlinge, die keine eigene mittel haben, können von associerten ständen auf ein jahr auf unkosten der association eingeliefert werden, wenn aber der aufenthalt eines sträflings über ein jahr [14] durt, so muß der einschickende stand, wann der castigant mittelos ist, den unkosten selbst tragen, und was ein züchtling arbeitet, gehet der verdienst der gemeinschaftlichen zuchthaus-cassa zu, ohne das solcher an dem verpflegungs-aufwand abgerechnet wird. Nach unserm ohnmaßgeblichsten erachten wäre es nicht nur höchst nothwendig, sondern auch sehr nuzlich dieser association beyzutretten, weil man erstlichen allhier mit den gefängnißen sehr schlecht bestellt, und besonders zur winterszeit wegen der feur unsicherheit, welches sich nicht wohl anderst als mit grösten unkosten richten ließ. Andertens weilen hier die arrestanten und malificanten nicht anderst, als mit grösten unkosten des landesherrn unterhalten und processiert werden können. Drittens aber sonderheitlich von darumen auch, weilen man hier sonst gar kein mittel und gelegenheit hat, zuchthausmässige pursche, oder solche verbrechere, die nicht capital sind, gehöriger massen zur strafe zu ziehen, zu bändigem und zum gehorsamen zu bringen.

Die fatierung der feurstätte wäre hier schon gemacht, denn es muß gnädigster landesherrschaft jede feurstatt jährlichen 12 xr., oder die sogenannte fasnachthennen bezahlen, sozusammen von der

obern und untern herrschaft 150 fl. beträgt. Dieses wäre also zu einer einfachen concurrenz der jährlichen betrag, und sollte man auch zu weilen ein mehreres concurieren müssen, so fallen doch alljährlichen so viele strafgeldter von kleinern civilverbrechen, daß man damit solche concurrenz, was es über 12 xr. betrage, sehr leicht würde daraus bestreiten können. Um aber endlichen Ad 5^{um} oder fünfte frage zu kommen, ob nemlichen das Schloß Hohenlichtenstein selbst nicht reduciert werden könnte, zu kommen, und unsere unterthänigste erläuterung hierüber zu geben, so bestehet solche in deme, daß das Schloß keine reduction nicht leide, ein anderes wäre es, wenn man das Schloß gar cassieren, und nach und nach demolieren oder schleipfen wollte. [15] Euer hochfürstliche durchlaucht können nun von selbst aus diesen, unsern auflösungen und ohnmaßgeblichsten erachten der uns zur unterthänigsten beantwortung vorgelegten fragen zu genügen entnehmen, was sowohl zum nutzen des landesfürstlichen errarii, als auch des unterthanens in dem reichsfürstenthum Lichtenstein vorgekehrt und vorgenommen werden könnte. Wir überlassen aber alles zu höchster ueberleg- und entscheidunga anheimgestellt, doch wäre nicht nur unser ohnmaßgeblichstes guthachten, sondern auch unser unterthänigstes bitten dahin gerichtet, daß euer hochfürstliche durchlaucht auf nächstkünftiges fruhjahr, und ehe und bevor höchst dieselben etwas zu resolvieren geruhen möchten, den herrn kantzleydirector von Zeller Mayer selbst in eigener person in das reichsfürstenthum Liechtenstein heraufreisen lassen sollten, um hochselben nicht nur die gegenwärtige vorliegende punkten ihm in der natürlichen lage und beschaffenheit zeigen und vorstellen, und wegen ihrer wichtigkeit darüber conferieren zu können, sondern es sind noch in cameralibus et polliticis so viele andere wichtige gegenstände vorhanden, die in der beschaffenheit der natur müssen gesehen und erwogen werden, und die man nur durch berichts-erstattungen ohnmöglich begreiflich machen und austragen kann, und besonders wenn man weder von der verfassung noch von der lage noch von dem lande selbst keinen wahren begrif hat. Wir finden überhaupts es für eine ohnumgängliche nothwendigkeit, sowohl für das gegenwärtig als zukünftige, daß ein kantzleydirector von dem reichsfürstenthum Liechtenstein einen wahren und ächten begrif haben sollte, denn er ohnmöglich anderst erlangen kann, als durch die selbst eigene besichtigung. Euer hochfürstliche durchlaucht mögen nun belieben, den herrn kantzleydirector als einen bevollmächtigten commissari, so anhero zu finden, daß man die sache gleich hier concludieren [16] darf, oder aber daß es nur ad referendum zu selbst eigener höchster entscheidung aufgenommen werden solle, so werden wir allezeit die nuzbeförderung des landesfürstlichen errarii, als auch des gemeinen bestes zum augenmerk haben und in leztern falle so conferieren und austragen, daß es den herrn kantzleydirector nur zur entscheidung vorlegen darf, und der hieraus sicher und gewiß zu hofen habende und herfließende nuzen, verdienet gantz ohnstreitig den aufwand dieser reis unkosten. In dieser getrosten hofnung wir uns dann zu euer hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden unterthänigst empfehlen, und in tieffester ehrfurcht ersterben.

Euer hochfürstlichen durchlaucht
Liechtenstein, den 25. Decembris 1779

Unterthänigst, treu, gehorsamste
Franz Michael Gilm von Rosenegg²² manu propria
Ambrosi²³ manu propria
Joseph Friz²⁴ manu propria

²² Franz Michael Heinrich Gilm von Rosenegg, gest. 1814, war von 1775 bis 1788 Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER-, *Gilm von Rosenegg, Franz Michael Heinrich*; in: HLF 1, S. 300.

²³ Michel Franz Josef Ambrosi, gest. 1785, arbeitete ab 1760 im Rentamt in Vaduz, wurde 1764 Rentmeister und vertrat zeitweise den Landvogt. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Ambrosi, Michel Franz Josef*; in: HLF 1, S. 20.

²⁴ Johann (Joseph) Friz, gest. 1805, war von 1775 bis 1785 Landschreiber und von 1785 bis 1805 Rentmeister in Vaduz. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Friz, Josef (Johann Josef)*; in: HLF 1, S. 252.